



Schifffahrtsrechtsnovelle 2018

Warum eine neue Schifffahrtsrechtsnovelle?

Es gab 2 große Anlässe:

1. Verpflichtung dass die neue Richtlinie über technische Vorschriften für Binnenschiffe **ES – TRIN** ins nationale Recht umgesetzt wird. Vorgabe von der EU, diese mit 07. Oktober 2018 anzuwenden. Das ist sich ausgegangen.

2. Die WVO beruht auf der **CEVNI** – (europäische Binnenschifffahrtsstraßen Ordnung). Der derzeitige Text beruht auf der Fassung 4. Von der **UNECE** – (Wirtschaftskommission für Europa - Sitzungen der Kommission finden in Genf statt) gibt es schon eine Fassung 5, die von der **DFND** – (Donaukommission) schon übernommen wurde (spezielle Regelungen für die Donau).

Durch die WVO 2019 ist nun die Fassung 5 der europäischen Vorschriften umgesetzt worden.

Inhalt der Schifffahrtsrechtsnovelle 2018

- Schifffahrtsgesetz – gültig ab 1.Jänner 2019
- WVO 2019 – neue Ausgabe gültig ab 1.Februar 2019
- Sammelnovelle Verordnungen – kleinere Änderungen und Updates, gültig ab 1.Februar 2019
 - Schiffsbesatzungsverordnung,
 - Schiffsführerverordnung
 - Alkomatverordnung-Schifffahrt
 - Schleusenaufsichtsverordnung
 - Seen- und Fluss-Verkehrsordnung
 - Seeschifffahrts-Verordnung
 - Jachtzulassungsverordnung
- Schiffstechnikverordnung – neue Ausgabe gültig ab 08.Oktober 2018



SCHIFFFAHRTSGESETZ

In der Fassung vom 07.12.2018

BGBL I Nr. 9/1998, BGBL I Nr. 16/2000

BGBL I Nr. 65/2002,

BGBL I Nr. 102/2003, BGBL I Nr. 41/2005,

BGBL I Nr. 123/2005, BGBL I Nr. 78/2008

BGBL I Nr. 17/2009

BGBL I Nr. 111/2010

BGBL I Nr. 180/2013



SCHIFFFAHRTSGESETZ

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Teil 2 Schifffahrtspolizei

Teil 3 Schifffahrtsanlagen

Teil 4 Schifffahrtsgewerberecht

Teil 5 Schiffseichung

Teil 6 Schiffszulassung

Teil 7 Schiffsführung

Teil 8 Schiffsführerschulen

Teil 9 Schlußbestimmungen

Anlage 1: Verzeichnis der Gewässer

Anlage 2: Verzeichnis der Gewässerteile,
die nicht Wasserstraße sind

GESETZ

eine vom Staat festgesetzte, rechtlich
bindende Vorschrift
eine Festlegung von Regeln

- **Alkoholkontrollen (§ 6):**

„§ 6. (1) Die Mitglieder der diensthabenden Besatzung und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend an der Führung eines Fahrzeugs, Schwimmkörpers oder Verbandes beteiligt sind, gelten insbesondere dann nicht als geistig und körperlich geeignet (§ 5 Abs. 2), wenn sie sich in einem durch Alkohol oder sonstige psychotrope Substanzen oder durch außergewöhnliche Erregung oder Ermüdung beeinträchtigten Zustand befinden.“

- Grenzwerte gelten künftig nicht nur für Schiffsführer, sondern auch für die diensthabende Besatzung.
- Andere Personen dürfen sich nur an der Führung des Fahrzeugs beteiligen, wenn sie nicht beeinträchtigt sind.

- **Alkoholkontrollen (§ 6):**
„§ 6. (2) Organe gemäß § 38 Abs. 2 sind berechtigt, im Rahmen des Vollzugs von Aufgaben gemäß § 38 Abs. 1 Z 1 in Form von routine- und schwerpunktmäßigen Verkehrskontrollen und im Zuge der Erhebungen nach Havarien den Alkoholgehalt der Atemluft mit einem Alkohol-Vortestgerät zu messen.“
- Die Schifffahrtsaufsicht darf künftig auch ohne Verdacht Alkohol-Vortestgeräte einsetzen (z.B. Schwerpunktkontrollen)
- Nach Havarien werden die Vortestgeräte generell eingesetzt werden

- **Alkoholkontrollen (§ 6):**
Ergibt das Vortestgerät den Verdacht einer Alkoholisierung, ist ein Test mit einem geeichten Alkomaten durchzuführen
- Amtshilfe durch die Polizei
- SFA kann Schwerpunktkontrollen z.B. auch in Schleusen durchführen
- Schleusenaufsichten können bei Verdacht einer Alkoholisierung von Besatzungsmitgliedern SFA informieren

- **Alkoholkontrollen:**
Künftig für alle Mitglieder der diensthabenden Besatzung und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend an der Führung eines Fahrzeugs, Schwimmkörper oder des Verbandes beteiligt sind: **0,5 Promille**
- Schiffsführer der gewerblichen Schifffahrt: **0.1 Promille**

- **§ 37 Abs.4 Veranstaltungen**

erstrecken sich bewilligungspflichtige Veranstaltungen über den Zuständigkeitsbereich von zwei oder mehr Bezirksverwaltungsbehörden, so ist für die Bewilligung jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich die Veranstaltung beginnt.

- **Neue Dienstaussweise (§ 38 Abs. 4):**
Bedienstete der SFA bekommen künftig einen Dienstaussweis als Schifffahrtssaufsichtsorgan (wie die Schleusenaufsicht schon bisher), da aus dem Dienstaussweis des bmvt nicht hervorgeht, wer SFA-Organ ist
- **Muster der Dienstaussweise** (Anhänge 7, 9 und 11 der WVO)
Dienstaussweise werden künftig im Scheckkartenformat ausgestellt, auch für Schleusenaufsicht und Hafenmeister
- Bestehende Dienstaussweise behalten ihre Gültigkeit (§ 60.02 Z 2 der WVO)

- **Neuer Dienstaussweis Schleusenaufsicht** (§ 38 Abs. 4 SchFG, Anhang 9 WVO):
- Bisher enthielt der Dienstaussweis nur den Hinweis, dass der Inhaber berechtigt ist, schiffahrtspolizeiliche Anordnungen zu erteilen.
- Künftig werden die Berechtigungen gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 und 3, Abs. 3, 9 und 10 des Schifffahrtsgesetzes wie folgt auf der Rückseite angegeben:
„Wesentliche Berechtigungen gemäß Schifffahrtsgesetz:
 - Überwachung der Schifffahrt
 - Erteilung von Anordnungen
 - Regelung der Schifffahrt
 - Betreten von Fahrzeugen, Schwimmkörpern, Schifffahrtsanlagen und schwimmenden Anlagen“

Schiffszulassung - Ausnahme

3. Ruderfahrzeuge mit einer Länge des Schiffskörpers bis zu 20 m, **ausgenommen Fahrgastschiffe**;
4. Segelfahrzeuge mit einer Länge des Schiffskörpers bis zu 10 m, **ausgenommen Fahrgastschiffe**;
5. Segelfahrzeuge ohne Aufbauten und Wohneinrichtungen mit einer Länge des Schiffskörpers bis zu 15 m, **ausgenommen Fahrgastschiffe**;
6. Motorfahrzeuge, die ausschließlich mit einem durch Akkumulatoren gespeisten elektrischen Maschinenantrieb mit einer Antriebsleistung von weniger als 4,4 kW ausgestattet sind, **ausgenommen Fahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet werden**

Alkomatverordnung-Schifffahrt

§ 1. Die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt gemäß § 6 des Schifffahrtsgesetzes – SchFG, ist mit einem Gerät vorzunehmen, das den Alkoholgehalt der Atemluft misst und entsprechend anzeigt (Alkohol-Vortestgerät oder gemäß Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950 in der jeweils geltenden Fassung, eichfähiger und geeichter Alkomat). Ergibt sich aufgrund der Untersuchung mittels Alkohol-Vortestgeräts der Verdacht eines durch Alkohol beeinträchtigten Zustands oder wird ein bereits vor der Untersuchung sich ergebender Verdacht durch diese bestätigt, ist die Untersuchung mittels Alkomats zu wiederholen.



Wasserstraßen-Verkehrsordnung

BGBL. II Nr.: 289 / 2011 in der Fassung

BGBL. II Nr.: 410 / 2011, BGBL. II Nr.: 81 / 2012, BGBL.
II Nr. 60 / 2013 Anlagen,

letzte Änderung BGBL.II Nr.:31 / 2019

Verordnung der Bundesministerin für Verkehr,
Innovation & Technologie betreffend eine
Wasserstraßen-Verkehrsordnung (WVO)

Gliederung der WVO

- Teil 1** Geltungsbereich
- Teil 2** Grundsätzliche Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau
- Teil 3** Zusätzliche Bestimmungen für die Schifffahrt auf österreichischen Wasserstraßen
- Teil 4** Örtliche und zeitliche Schifffahrtsbeschränkungen auf der Donau und anderen Wasserstraßen
- Teil 5** Bestimmungen für Grenzstrecken der Donau
- Teil 6** Hafenordnung
- Teil 7** Treppelwege
- Teil 8** Straf- & Schlussbestimmungen

- Anlage 1:** Unterscheidungsbuchstaben des Staates, in dem der Heimat- oder Registerort der Fahrzeuge liegt
- Anlage 2:** Tiefgangsanzeiger an Binnenschiffen
- Anlage 3:** Bezeichnung der Fahrzeuge
- Anlage 4:** Lichter und Farbe von Signallichtern auf Fahrzeugen
- Anlage 5:** Stärke und Tragweite der Signallichter auf Fahrzeugen
- Anlage 6:** Schallzeichen
- Anlage 7:** Schifffahrtszeichen
- Anlage 8:** Bezeichnung der Wasserstraße
- Anlage 9:** Ölkontrollbuch
- Anlage 10:** Allgemeine technische Anforderungen an Radaranlagen

Anhänge

- Anhang 1:** Verzeichnis der Gewässerteile, die nicht Wasserstraßen sind
- Anhang 2:** Schleusenaufsichten
- Anhang 3:** Bescheinigung über die Zuerkennung eines Vorrechtes bei der Schleusung
- Anhang 4:** Abschnitte der Wasserstraße, auf denen das Einleiten von Wasser-Öl-Gemischen ausnahmslos verboten ist
- Anhang 5:** Sonnenauf- und -untergänge
- Anhang 6:** Schifffahrtsaufsichten
- Anhang 7:** Dienstausweis für Schifffahrtsaufsichtsorgane
- Anhang 8:** Dienstabzeichen für Schifffahrtsorgane
- Anhang 9:** Dienstausweis für die Schleusenaufsicht

Anhänge

- Anhang 10:** Dienstabzeichen für die Schleusenaufsicht
- Anhang 11:** Dienstausweis für Hafenmeister
- Anhang 12:** Dienstabzeichen für Hafenmeister
- Anhang 13:** Schifferausweis
- Anhang 14:** Antrag auf Bewilligung einer Veranstaltung auf Wasserstraßen
- Anhang 15:** Antrag auf eine Fahrerlaubnis für Sondertransporte
- Anhang 16:** Fahrerlaubnis für Sondertransporte

§ 1.01 Begriffsbestimmungen

- „**Bunkerschiff**“: im Gegensatz zum ADN gilt jedes Tankschiff des Typs N offen, das zur Beförderung und Abgabe von Schiffsbetriebsstoffen an andere Fahrzeuge gebaut und eingerichtet ist, als Bunkerschiff. (ADN: nur wenn Tragfähigkeit max. 300 t)
- Auch Sportgeräte mit einem Wasserstrahlantrieb, der von einem Fahrzeug oder Schwimmkörper zur Verfügung gestellt wird (z.B. „Flyboards“) gelten als Schwimmkörper.
- Begriffe im Zusammenhang mit dem Bunkern von LNG (verflüssigtes Erdgas)

§1.04 Allgemeine Sorgfaltspflicht

1. Fahrzeuge müssen jederzeit mit einer sicheren Geschwindigkeit fahren
2. Über die Bestimmungen dieser Verordnung hinaus haben die Schiffsführer alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht und die Praxis der Schifffahrt gebieten, um insbesondere
 - a. die Gefährdung von Menschenleben
 - b. die Beschädigung von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern, Ufern, Regelungsbauwerken und Anlagen jeder Art in der WSTR und Ufern,
 - c. die Behinderung der Schifffahrt,
 - d. Die übermäßige Beeinträchtigung der Umwelt zu vermeiden.
3. Dies gilt auch für Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind.

§ 1.10 Schiffsurkunden und andere Dokumente

Folgende Dokumente müssen an Bord der Fahrzeuge mitgeführt werden:

- a) Schiffszeugnis,
- b) gegebenenfalls Eichschein,
- c) an Bord von Fahrzeugen mit Besatzung eine Besatzungsliste (in Österreich ist **ein ordnungsgemäß geführtes Bordbuch ausreichend**),
- d) ein Schiffstagebuch (nur Fahrzeuge mit Maschinenantrieb),
ausgenommen Fahrzeuge, die in Staaten registriert sind, in denen kein Schiffstagebuch vorgeschrieben ist (in Österreich ist kein Schiffstagebuch vorgeschrieben),
- e) an Bord von Fahrzeugen mit Besatzung das Schiffsführerzeugnis oder die Schiffsführerzeugnisse des Schiffsführers oder der Schiffsführer und für die anderen Mitglieder der Besatzung das Schifferdienstbuch,
- f) an Bord von Fahrzeugen mit Besatzung ein Bordbuch mit Aufzeichnungen der Arbeits- und Ruhezeiten,
- g) Ölkontrollbuch

Kleinfahrzeuge

Bei freiwilliger Inbetriebnahme einer
Sprechfunkanlage:

Verhalten wie Großfahrzeuge!

Schleusenkanäle

- 18** Aschach, Wallsee, Freudenau
- 19** Nußdorf
- 20** Ottensheim, Persenbeug, Altenwörth
- 22** Abwinden, Melk, Greifenstein

§ 4.05 Z 3 Sprechfunk

3. Schwimmende Geräte mit Maschinenantrieb **und Fahren** dürfen nur fahren, wenn sie mit einer betriebssicheren Sprechfunkanlage ausgerüstet sind. Während der Fahrt muss die Sprechfunkanlage im Verkehrskreis Schiff-Schiff ständig sende- und empfangsbereit sein. Dieser Verkehrskreis darf nur zur Übermittlung oder zum Empfang von Nachrichten auf anderen Kanälen kurzfristig verlassen werden. In Österreich muss die Sprechfunkanlage vom Einfahren in den Schleusenbereich gemäß Anhang 2 bis zum Verlassen dieses Bereichs auf dem jeweiligen Schleusenkanal auf Empfang geschaltet sein. Sätze 1, 2 und 4 gelten nicht nur während der Fahrt, sondern während der gesamten Betriebszeit.

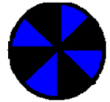
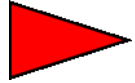
§ 6.28 Z 7 lit. c

Fender, die nicht fest mit Fahrzeugen verbunden sind, müssen jetzt schwimmfähig sein.

§ 6.30 Z 6

Sportfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 m müssen bei beschränkten Sichtverhältnissen in der Radarfahrt das Fahrwasser NICHT freimachen. Voraussetzung Schiffsführer hat eine Radarprüfung und die Radaranlage ist typengeprüft.

§ 6.29 Vorrang bei der Schleusung

1. Abweichend von § 6.28 Z 3 haben Vorrang bei der Schleusung:
 - a) Fahrzeuge, die die Bezeichnung nach § 3.27 führen; 
 - b) Fahrzeuge, die die Bezeichnung nach § 3.17 führen. 
2. Nähern sich solche Fahrzeuge den Schleusenvorhöfen oder liegen sie darin still, müssen die anderen Fahrzeuge, soweit möglich, ihnen die Durchfahrt erleichtern.
3. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch für alle anderen Typen von Vorrichtungen zur Höhenüberwindung wie Schiffshebwerke und Schrägaufzüge.

§ 6.29 Vorrang bei der Schleusung

4. In Österreich haben abweichend von Z 1 ein Vorrecht auf Schleusung:
- a) Fahrzeuge, die zur Rettung und Hilfeleistung verwendet werden;
 - b) Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Zollverwaltung im Einsatz;
 - c) schwer beschädigte Fahrzeuge;
 - d) Fahrzeuge gemäß § 6.29 Z 1 lit. b und
 - e) **Tagesausflugsschiffe** im fahrplanmäßigen Linienverkehr.

Das Vorrecht der Schleusung für Fahrgastschiffe mit Fahrgästen an Bord entfällt

Nach jeder Berg- oder Talschleusung von Fahrzeugen, die ihr Vorrecht geltend gemacht haben, sind jeweils einmal die zurückgestellten Fahrzeuge ohne Vorrecht in derselben Richtung zu schleusen. Ist ein Fahrzeug auf das Zeichen zur Einfahrt nicht schleusungsbereit, so hat es die Schleusenaufsicht und das als nächstes zu schleusende Fahrzeug zu verständigen.

§ 11.01 Z 1 lit.e

Waterbike Zonen wurden wieder in die WVO aufgenommen,
Kennzeichnung in § 15.03

§ 11.11 Ausrüstung von Sportfahrzeugen **viadonau**

Unbeschadet der Bestimmungen des § 1.08 muss sich an Bord von Sportfahrzeugen, die Motorfahrzeuge sind, sofern in der Zulassungsurkunde nichts anderes angegeben ist, folgende Mindestausrüstung befinden:

1. Anker- und Verheftausrüstung:

- a) ein oder zwei Anker mit einer Gesamtmasse [kg] von mindestens 1,5 mal der Länge über alles;
- b) bei Sportfahrzeugen mit einer Länge über alles **bis zu 8 m** entweder eine oder zwei Ankerketten mit einer Länge [m] von mindestens 0,5 mal der Länge über alles und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 der Ankermasse und eine oder zwei Ankerleinen mit einer Länge [m] von mindestens 4 mal der Länge über alles und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 der Ankermasse oder eine oder zwei Ankerleinen mit einer Länge [m] von mindestens 5 mal der Länge über alles und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 mal der Ankermasse;

- c) bei Sportfahrzeugen mit einer Länge über alles über 8 m entweder eine oder zwei Ankerketten mit einer Länge [m] von mindestens 4 m und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 der Ankermasse in kg und eine oder zwei Ankerleinen mit einer Länge [m] von mindestens 32 m und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 der Ankermasse in kg
oder
eine oder zwei Ankerleinen mit einer Länge [m] von mindestens 40 m und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,35 der Ankermasse in kg;
- d) zwei Festmacherleinen mit einer Länge [m] von mindestens 1,5 mal der Länge über alles und einer Bruchlast [kN] von mindestens 0,5 mal der Länge über alles;
- e) ein Bootshaken;

§ 11.11 Ausrüstung von Sportfahrzeugen **viadonau**

2. angemessene Feuerlöschhausrüstung gemäß Anhang I Abs. 5.6.2 der Sportbooteverordnung 2015, BGBl. II Nr. 41/2016, mindestens jedoch ein, bei Innenbordmotoren zwei, von Deck leicht zugängliche(r) tragbare(r) Feuerlöscher gemäß Artikel 13.03 der Anlage 2 für die Brandklassen A, B und C mit einer Füllmasse von mindestens
- a) 2 kg bei Fahrzeugen mit einer LOA bis zu 10 m mit Verbrennungsmotor, Heiz-, Koch- oder Kühleinrichtungen;
 - b) 6 kg bei Fahrzeugen mit einer LOA von mehr als 10 m mit Verbrennungsmotor, Heiz-, Koch- oder Kühleinrichtungen;
- bei Innenbordmotoren muss die Einbringung des Löschmittels ohne Öffnen des Motorraums möglich sein, der Ersatz eines Feuerlöschers durch eine Löschanlage für den Motorraum ist zulässig.

Feuerlöscher auch auf Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor mit weniger als 11 kW

3. Rettungsmittel und Erste-Hilfe-Ausrüstung:

- a) ein Rettungsring oder ein gleichwertiges Einzelrettungsmittel;
Kissen, Bälle, Fender oder ähnliches gelten nicht als gleichwertig;
- b) eine Rettungsweste für jede Person an Bord;
- c) eine Erste-Hilfe-Ausrüstung;
- d) eine Einstiegshilfe.

Amphibienfahrzeuge sind auf der Wasserstraße erlaubt: strenge Sicherheitsauflagen und Verbotszonen

§ 20.01 Beschränkung der Schifffahrt bei hohen Wasserständen

4. Ein Verbot gemäß Z 1 oder 3 gilt nicht für Fahrzeuge des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung bei der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes sowie für Fahrzeuge der Bundeswasserstraßenverwaltung, der Feuerwehr und der Jagdschutzorgane.
5. Für Sportfahrzeuge, zu Schulungszwecken eingesetzte Fahrzeuge von Schiffsführerschulen und Fahrzeuge, die für Sport- und Erholungszwecke vermietet werden, sowie Waterbikes und Amphibienfahrzeuge gilt bei Wasserständen über dem höchsten Schifffahrtswasserstand (HSW) ein generelles Fahrverbot.

§ 20.05 Donaukanal

Zeitliche Ausdehnung der möglichen Nutzungszeiten für bergfahrende Motorsportfahrzeuge nun mehr von April bis Oktober 09:00 bis 22:00 Uhr.

Umsetzanlage für Ruderfahrzeuge wurde herausgenommen.

WVO – Anhang 6

Die Schifffahrtsaufsicht Engelhartszell ist nach Aschach übersiedelt und heißt nun auch Schifffahrtsaufsicht Aschach.

Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

Kennzeichnung der Fahrzeuge, die verflüssigtes Erdgas (LNG) als Brennstoff nutzen



Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

A.1.1 Gesperrte Wasserflächen, jedoch für Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine befahrbar



Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

A.20 Verbot für Wassermotorräder



Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

C.1 Begrenzte Fahrwassertiefe



Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

C.2 Begrenzte lichte Höhe über dem Wasserspiegel



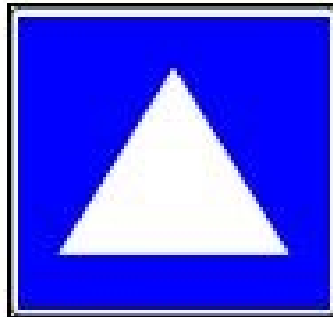
Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

C.3 Begrenzte Breite der Durchfahrtsöffnung oder des Fahrwassers



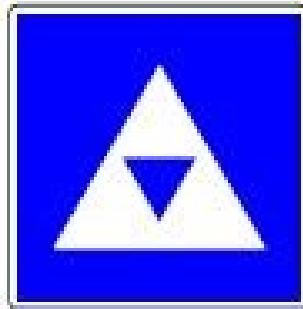
Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E5.4 Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die keine blauen Lichter bzw. keine blauen Kegel nach § 3.14 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)



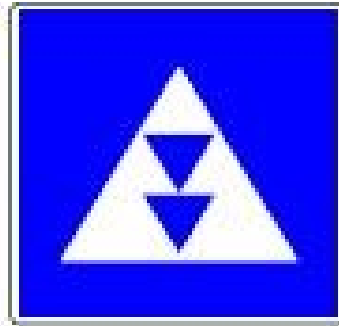
Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E5.5 Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die ein blaues Lichter oder einen blauen Kegel nach § 3.14 Z 1führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)



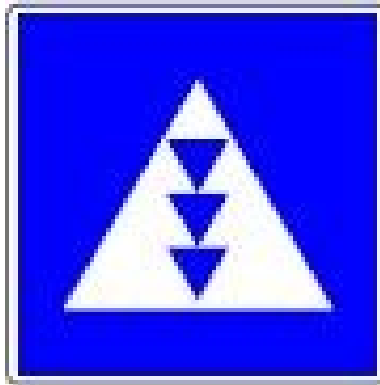
Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E5.6 Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschifffahrt, , die zwei blaue Lichter oder zwei blaue Kegel nach § 3.14 Z 2 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)



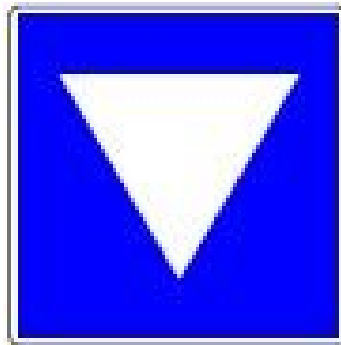
Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E5.7 Liegestelle für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, , die drei blaue Lichter oder drei blaue Kegel nach § 3.14 Z 3 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)



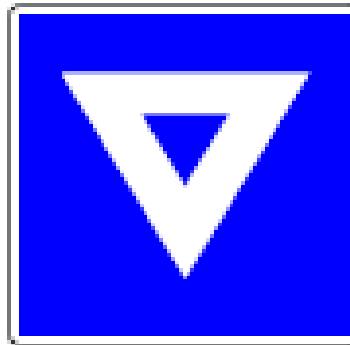
Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E5.8 Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die keine blauen Lichter bzw. keine blauen Kegel nach § 3.14 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)



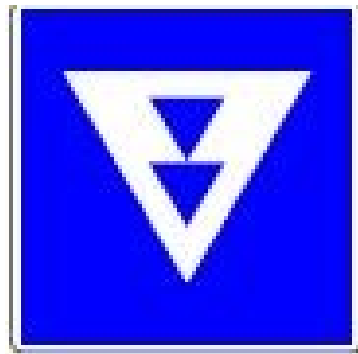
Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E5.9 Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die ein blaues Licht oder einen blauen Kegel nach § 3.14 Z 1 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)



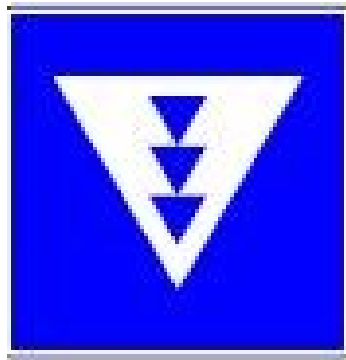
Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E5.10 Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die zwei blaue Lichter oder zwei blaue Kegel nach § 3.14 Z 2 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)



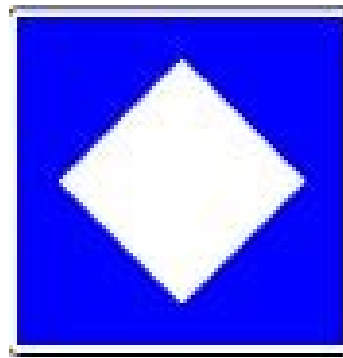
Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E5.11 Liegestelle für andere Fahrzeuge als Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die drei blaue Lichter oder drei blaue Kegel nach § 3.14 Z 2 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)



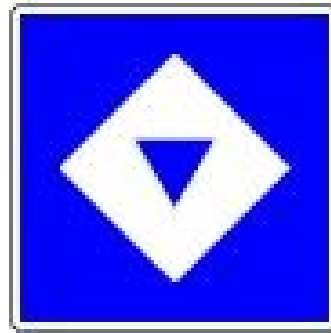
Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E5.12 Liegestelle für alle Fahrzeuge, die keine blauen Lichter bzw. keine blauen Kegel nach § 3.14 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)



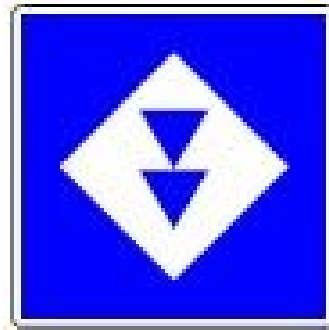
Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E5.13 Liegestelle für alle Fahrzeuge, die ein blaues Licht oder einen blauen Kegel nach § 3.14 Z 1 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)



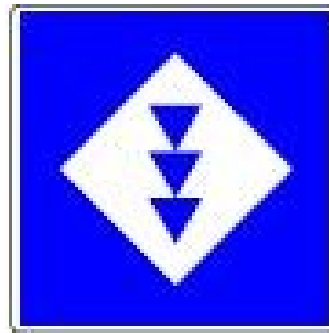
Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E5.14 Liegestelle für alle Fahrzeuge, die zwei blaue Lichter oder zwei blaue Kegel nach § 3.14 Z 2 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)



Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E5.15 Liegestelle für alle Fahrzeuge, die drei blaue Lichter oder drei blaue Kegel nach § 3.14 Z 2 führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht (§ 7.06)



Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E6.1 Verwendung von Ankerpfählen erlaubt



Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E.9c Die benutzte Wasserstraße trifft auf eine Nebenwasserstraße (§ 6.16 Z 1)



Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E.11a Ende eines Verbots oder eines Gebots, das nur in einer Fahrtrichtung gilt, oder Ende einer Einschränkung



Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E.24 Erlaubnis für Wassermotorräder



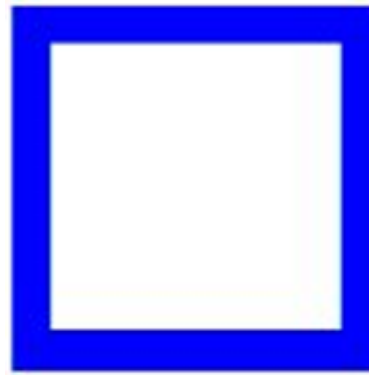
Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E.25 Landstromanschluss



Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E26 Winterhafen



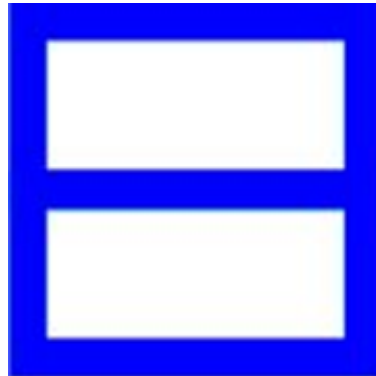
Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E26.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterhafen stillliegen dürfen



Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E27 Winterschutzhafen



Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

E.27.1 Höchstzahl der Fahrzeuge, die im Winterschutzhafen stillliegen dürfen

Höchstzahl der Fahrzeuge, die nebeneinander stillliegen dürfen

Höchstzahl der Reihen von nebeneinander stillliegenden Fahrzeugen

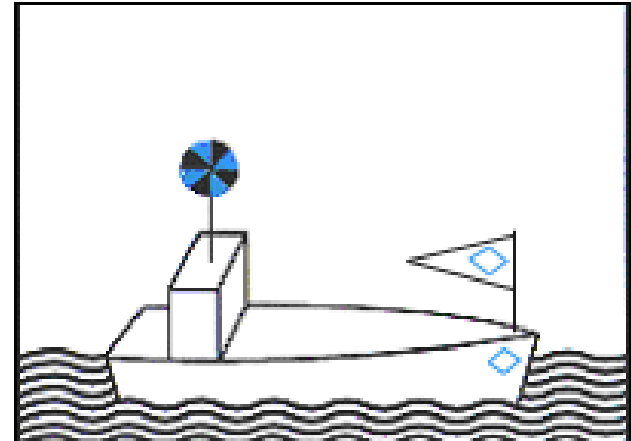
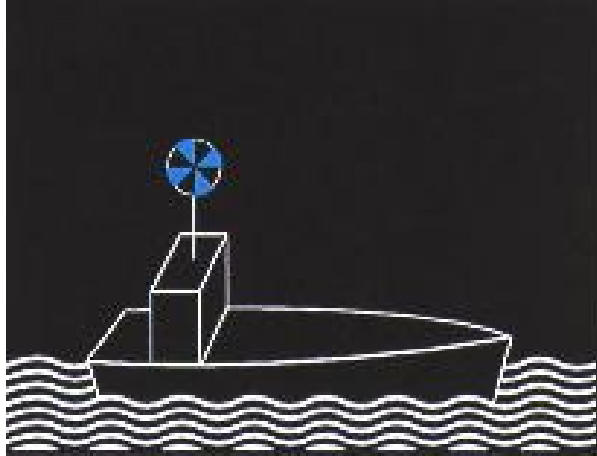


Schifffahrtsrechtsnovelle 2018 - WVO

§ 3.27 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht sowie Feuerlöschboote und Fahrzeuge für Rettungszwecke

1. Unbeschadet der Bezeichnung auf Grund anderer Bestimmungen dieser Verordnung können Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht führen:
Bei Nacht und Tag:
Ein blaues gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Funkellicht.
Das Funkellicht kann mit Erlaubnis der zuständigen Behörde auch von Feuerlöschbooten im Hilfeleistungseinsatz und von Fahrzeugen der Rettung im Einsatz geführt werden.

4. BESONDERE ZEICHEN **viadonau**



§ 3.27, zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden und Feuerlöschboote
und
Fahrzeuge für Rettungszwecke:

ein blaues gewöhnliches von allen Seiten
sichtbares Funkellicht, wenn es die Ausübung des
Dienstes erfordert, und

ein weißer Wimpel mit der Abbildung
eines weißen Rhombus mit blauem
Rand in der Mitte



Schiffsführerverordnung

BGBL. II NR.: 31/ 2019

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation
und Technologie über die Führung von Fahrzeugen auf
Binnengewässern (Schiffsführerverordnung – SchFVO)

Befähigungsausweis

Für die Führung von Verbänden ist ein Befähigungsausweis erforderlich, dessen Berechtigungsumfang hinsichtlich der Fahrzeuglänge der Länge des Verbandes entspricht. Abweichend davon ist bei Verbänden, bei denen zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 38 Abs. 1 des Schifffahrtsgesetzes ein Dienstfahrzeug der Schifffahrtsaufsicht als verbandsführendes Fahrzeug eingesetzt wird, die Fahrzeuglänge ausschlaggebend.

Befähigungsausweis

Über Antrag ist nach bestandener Prüfung ein vorläufiger Befähigungsausweis einschließlich der jeweils zutreffenden Befristungen, Beschränkungen und Auflagen auszuhändigen. Der vorläufige Befähigungsausweis gilt in Verbindung mit einem gültigen, amtlichen Lichtbildausweis ab Aushändigung bis zur Zustellung des Befähigungsausweises, längstens für die Dauer von drei Monaten.

Schiffsführung SchFVO

Arten der Befähigungsausweise

1. Kapitänspatent-Schifferpatent für die Binnenschifffahrt A:

Berechtigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen jeder Art und Größe auf Wasserstraßen **einschließlich Seeschifffahrtsstraßen** gemäß Anhang II der Richtlinie 91/672/EWG über die gegenseitige Anerkennung der einzelstaatlichen Schifferpatente für den Binnenschiffsgüter- und -Personenverkehr und sonstigen Binnengewässern mit Ausnahme von Wasserstraßenabschnitten gemäß Z 3, für die besondere Streckenkenntnisse erforderlich sind;

Arten der Befähigungsausweise

2.Kapitänspatent-Schifferpatent für die Binnenschifffahrt B:

Berechtigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen jeder Art und Größe auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern mit Ausnahme von Wasserstraßenabschnitten gemäß Z 3, für die besondere Streckenkenntnisse erforderlich sind;

Arten der Befähigungsausweise

Alte Kapitänspatente die vor dem 1.Juli 2014 ausgestellt wurden behalten ihre Gültigkeit – alle nach dem 1.Juli 2014 brauchen ein **Streckenzeugnis**.

Arten der Befähigungsausweise

3.Streckenzeugnis für die Donau:

Berechtigung für Inhaberinnen und Inhaber zur selbständigen Führung von Fahrzeugen gemäß dem Berechtigungsumfang des Befähigungsausweises auf Wasserstraßen, für die besondere Streckenkenntnisse erforderlich sind. In Österreich sind das die Streckenabschnitte von Tiefenbach bis Sankt Nikola an der Donau, von Melk bis Krems und von Wien-Freudenau bis zur österreichisch-slowakischen Staatsgrenze.

Was ist ein Streckenzeugnis

Die Streckenkenntnis ist auf der Donau durch das **Streckenzeugnis** nach Empfehlungen der Donaukommission nachzuweisen. Jeder Mitgliedstaat der Donaukommission kann Streckenzeugnisse für die gesamte Donau ausstellen.

Der Nachweis erfolgt im Rahmen einer Prüfung.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 der [Schiffsführerverordnung – SchFVO](#) sind für die Zulassung zur Prüfung **jeweils acht Fahrten** zu Berg und zu Tal auf dem betroffenen Streckenabschnitt innerhalb der letzten zehn Jahre, davon mindestens jeweils drei Fahrten innerhalb der letzten drei Jahre, durch Vorlage des [Schifferdienstbuchs](#) nachzuweisen.

Für welche Donautrecken ist ein Streckenzeugnis vorgeschrieben

Gemäß den Empfehlungen der Donaukommission betrifft dies folgende Donautrecken:

Straubing (km 2329) – Vilshofen (km 2249)

Tiefenbach (km 2081) – Sankt Nikola (km 2074)

Melk (km 2036) – Krems (km 2001)

Freudenau (km 1920) – Belgrad (km 1166) *)

Veliko Gradište (km 1059) – Joc (km 1038)

Oberer Kazan (km 974) – Orsova (km 954)

Prachovo (km 863) – Braila (km 170)

Braila (km 170) – Schwarzes Meer

Arten der Befähigungsausweise

4. Kapitänspatent – Seen und Flüsse:

Berechtigung zur selbständigen Führung von Fahrzeugen jeder Art und Größe auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen;

5. Schiffsführerpatent – 20 m:

Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern sowie von Fahrgastschiffen, deren Länge, gemessen am Schiffskörper, weniger als 20 m beträgt, auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen;

Arten der Befähigungsausweise

6. Schiffsführerpatent – 20 m – Seen und Flüsse:

Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen sowie Fahrgastschiffen, deren Länge, gemessen am Schiffskörper, weniger als 20 m beträgt, auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen;

Arten der Befähigungsausweise

7. Schiffsführerpatent – 10 m:

Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen mit einer Länge bis zu 10 m auf Wasserstraßen und sonstigen Binnengewässern;

8. Schiffsführerpatent – 10 m – Seen und Flüsse:

Berechtigung zur selbständigen Führung von Kleinfahrzeugen mit einer Länge bis zu 10 m auf Binnengewässern, ausgenommen Wasserstraßen.

Arten der Befähigungsausweise

Schiffsführerpatent – 15 m:

Vor 1990 war die Ausstellung von 15 m - Patenten möglich
Wie alle anderen Patente haben sie ihre Gültigkeit behalten
Eine Umschreibung auf ein Patent im Scheckkartenformat war bisher nur möglich, wenn der Antragsteller die Umschreibung auf ein Schiffsführerpatent 10 m beantragte

Künftig kann ein Schiffsführerpatent 20 m mit einer Einschränkung des Geltungsbereichs auf 15 m ausgestellt werden

Arten der Befähigungsausweise

Dem Ansuchen des NÖ. Feuerwehrverbandes das Feuerwehrmitglieder mit einem 10 m Patent auch bis zu einer Länge von 20 m fahren dürfen wurde von der Obersten Schifffahrtsbehörde abgelehnt.

Die Schifffahrtsanlagen – Verordnung wurde noch nicht umgesetzt.

§ 30 a: auf Grund eines Urteiles des Landesverwaltungsgerichts NÖ sind Möglichkeiten für die Verwendung von Waterbike Zonen zu schaffen.

Diese Waterbike Zonen müssen sich außerhalb des Fahrwassers befinden. In NÖ sind bis zu drei solcher Zonen geplant. Zwei in OÖ.



Schiffstechnikverordnung

263. Verordnung des Bundesministers für Verkehr,
Innovation und Technologie betreffend technische
Vorschriften für Fahrzeuge auf Binnengewässern
(Schiffstechnikverordnung)

zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 37/2018,

Schiffstechnikverordnung

1. Teil Allgemeine Bestimmungen
2. Teil Zulassung
3. Teil Amtliches Kennzeichen
4. Teil Fahrtauglichkeit – Untersuchung
5. Teil Schlussbestimmungen

Anlage 1 Fahrtbereiche

Anlage 2 Technische Mindestanforderungen für Fahrzeuge der Kategorie 1

Anlage 3 Technische Vorschriften für Fahrzeuge der Kategorie 2

Anlage 4 Technische Vorschriften für Sportfahrzeuge

Anlage 5 Muster für Zulassungsurkunde und Prüfbefunde

Anlage 6 Muster des Zulassungsantrags

Anlage 7 Liste der anerkannten Klassifikationsgesellschaften

Schiffstechnikverordnung Anlage 4 / für Sportboote

Art. 2.04: Ausrüstung

- Ankergewicht = $1,5 \times \text{Bootslänge}$
- Länge Ankerkette = $0,5 \times \text{Bootslänge}$
- Länge Ankerleine = $4,0 \times \text{Bootslänge}$, bzw. $5,0 \times \text{Bootslänge}$ (ohne Kettenvorlauf)
- Länge Festmacherleine = $1,5 \times \text{Bootslänge}$

Für Fahrzeuge über 8m Bootslänge, bleiben die Werte wie bei 8m Bootslänge

- Handfeuerlöscher Brandklassen ABC – für Sportfahrzeuge mit Verbrennungsmotor (unabhängig von der Motorleistung)
mindestens 2 kg für Boote bis 10m Länge
mindestens 6 kg für Boote ab 10m Länge
- Für den Motorraum eine automatische Löschanlage oder Löschöffnung
- Genormte Rettungswesten für jede an Bord befindliche Person